

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1970)
Heft: 2

Artikel: Fragebogen zuhanden der Schweizervereinigung im Fürstentum Liechtenstein zur Totalrevision der Bundesverfassung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

F R A G E B O G E N

zuhanden der Schweizervereinigung im Fürstentum Liechtenstein
zur Totalrevision der Bundesverfassung

(für die 48. Auslandschweizertagung vom 28. bis 30. August 1970
in Zofingen)

Einleitung

Die erste schweizerische Bundesverfassung wurde am 12. September 1848 von der "Tagsatzung", einer Versammlung, an der jeder Kanton durch einen nach Instruktionen handelnden Gesandten mit einer Stimme vertreten war, in Kraft gesetzt. Damit wurde der Staatenbund der 22 Kantone in einen Bundesstaat umgewandelt.

Bereits diese erste Bundesverfassung durfte als ein klares, logisches und weises Grundgesetz gelten. Viele ihrer Bestimmungen und Institutionen haben bis heute ihre Gültigkeit bewahrt.

Die Entwicklung in den folgenden Jahrzehnten liess jedoch vor allem in zwei Richtungen den Wunsch nach einer Revision aufkommen, in einer Ausdehnung der Volksrechte und in einer Verstärkung der Gemeinschaft der Kantone, dies als Folge der Einheitsbestrebungen in den umgebenden Ländern und des Deutsch-Französischen Krieges von 1870/71.

Ein erster Entwurf des Parlamentes zu einer Totalrevision der Bundesverfassung wurde in einer Volksabstimmung im Mai 1872 knapp verworfen (261'071 gegen 255'609 Stimmen und 13 gegen 9 Kantone), da verschiedene Kreise der Zentralisierungsbestrebungen wegen Bedenken hegten.

Nicht ganz zwei Jahre später, am 18. April 1874, wurde ein neuer, in einigen Punkten gemildeter Entwurf den Bürgern vorgelegt und mit 340'199 gegen 198'013 Stimmen und einem Ständemehr von 14,5 gegen 7,5 angenommen. Diese zweite schweizerische Bundesverfassung trat am 29. Mai 1874 in Kraft.

Diese Verfassung gilt noch heute. Allerdings erfuhr sie im Laufe der Jahre zahlreiche Aenderungen. Zwischen 1874 und 1891 stellte die Bundesversammlung sieben Mal einen Antrag zu einer Teiländerung. Jedesmal erhielt sie die unerlässliche Zustimmung von Volk und Ständen.

1891 wurde die Möglichkeit eingeführt, eine Verfassungsänderung auch durch eine Volksinitiative einzuleiten. Von diesem Jahr an bis heute wurden insgesamt 66 Teiländerungen durchgeführt, wovon 59 von der Bundesversammlung und 7 von einer Volksanregung ausgingen. Im gleichen Zeitraume wurden ferner ungefähr gleich viele Aenderungen abgelehnt. Etwas mehr als die Hälfte aller Teiländerungen hatten den Zweck, dem Bunde neue Kompetenzen einzuräumen, und zwar hauptsächlich auf dem Gebiete der Wirtschaft und des Verkehrs.

Ungeachtet dieser zahlreichen Neuerungen, die sich in einer Reihe von Zusatzartikeln mit der Bezeichnung bis, ter oder sogar quater äussern, hat die geltende Verfassung doch noch eine erstaunliche Systematik

bewahrt. In ihrem ursprünglichen Aufbau ist sie im grossen und ganzen erhalten geblieben. Von den ursprünglichen 121 Artikeln der Verfassung von 1874 sind bis heute noch 92 unverändert, während 29 abgeändert und 41 neue Artikel eingeführt wurden. Es spricht sicher für unsere Verfassung, dass sie nun fast auf ein 100-jähriges Bestehen zurückblicken kann.

Allerdings blieben in diesen Jahrzehnten auch einige Anläufe zu Totalrevisionen nicht aus. So erfolgten im Hinblick auf die soziale Unrast während des Ersten Weltkrieges einige diesbezügliche Vorstösse im Parlament. Um die gewünschten Verbesserungen rascher verwirklichen zu können, wurden jedoch Teiländerungen den Vorzug gegeben.

Die Wirtschaftskrise um 1930 und gewisse Entwicklungen in Nachbarländern liessen ebenfalls den Gedanken einer Totalrevision aufkommen. Eine entsprechende Volksinitiative wurde jedoch 1935 mit grossem Mehr abgelehnt (511'587 gegen 196'135 Stimmen). Doch bereits nach zwei Jahren setzte sich die Neue Helvetische Gesellschaft mit einer Eingabe an den Bundesrat für die Totalrevision ein. Der Gang der Ereignisse auf dem Gebiet der Weltpolitik verunmöglichte aber eine Weiterverfolgung dieses Gedankens. Erst 1945 erfolgte wieder ein Vorstoss in Richtung einer Totalrevision und zwar einer Initiative des Kantons Basel-Stadt. Das Echo in der Oeffentlichkeit war recht zurückhaltend, und der Bundesrat beantragte schliesslich dem Parlament, der Standesinitiative des Kantons Basel-Stadt keine Folge zu geben, was die Räte mit grosser Mehrheit auch beschlossen.

Im Jahre 1965 endlich reichten Ständerat Obrecht und Nationalrat Dürrenmatt Motionen zur Bundesverfassung ein, mit welchen sie zwar nicht eine Teilrevision beantragten, den Bundesrat jedoch einluden, sich auf Grund eines Spezialberichtes darüber orientieren zu lassen, ob die Revision wünschenswert sei und wenn ja, wie sich durchgeführt werden sollte.

Der Bundesrat nahm diese beiden Motionen an und beauftragte eine Arbeitsgruppe von zehn Mitgliedern, Gedanken und Vorschläge für eine künftige Bundesverfassung zu sammeln und zu verarbeiten. Diese Gruppe besteht gegenwärtig aus:

alt Bundesrat Prof. Dr.F.T.Wahlen, Bern
Dr.Alessandro Crespi, Rechtskonsulent des Tessiner
Staatsrates, Giubiasco
Prof.Dr.K.Eichenberger, Arlesheim
Ständerat Dr. Louis Guisan, Lausanne
Prof.Dr.Hans Huber, Muri b.Bern
Bundesrichter Dr.Harald Huber, Lausanne
Bundesrichter Prof.Dr.O.Kaufmann, Lausanne
Frl.Josi Meier, Rechtsanwältin, Luzern
René Meylan, Rechtsanwalt, Neuenburg
Dr.Hans Stalder, Staatsschreiber, St.Gallen

Der Bundesrat hatte beschlossen, sich in erster Linie an die Kantone, an die politischen Parteien und an die Universitäten zu wenden, um

ihre Ansichten kennenzulernen. In diesem Sinne wurde von der Arbeitsgruppe ein Fragebogen weiterer Kreise angenommen, wie z.B. wirtschaftlicher und kirchlicher Organisationen. Diese Stellungnahmen gehören jedoch nicht zu den offiziellen Meinungsäusserungen. Das gleiche gilt ebenfalls für die vorliegende Umfrage bei den Auslandschweizern. Wir erachten es aber gleichwohl als sehr wertvoll, dass die Arbeitsgruppe auch die Auffassung der Mitbürger im Ausland vernehmen kann und dass unsere Landsleute in der Fremde sich mit den hauptsächlichen Fragen einer möglichen Revision der Bundesverfassung auseinandersetzen. Dies war auch der Grund, weshalb dieses Thema an der nächsten Auslandschweizer Tagung in Zofingen vom 28.-30.8.1970 diskutiert werden soll. Herr alt Bundesrat Dr.F.T. Wahlen wird die Frage der Revision der Bundesverfassung aus der Sicht der vom Bundesrat ernannten Arbeitsgruppe behandeln.

Nachdem die Arbeitsgruppe ihren Bericht abgeliefert haben wird und sich nach ihrer Ansicht eine Totalrevision aufdrängt, wird der Bundesrat eine auf 20-30 Mitglieder erweiterte Kommission ernennen, die einen Entwurf zu einer Bundesverfassung auszuarbeiten hätte. Nach dessen Eingang würde der Bundesrat den eidgenössischen Räten Bericht erstatten und gegebenenfalls Antrag auf Totalrevision stellen, worauf dann nach Art. 120 der Bundesverfassung die Frage dem Volk unterbreitet würde.

Es wird somit noch einige Zeit dauern, bis alles soweit sein wird.

Dieser Fragebogen ist dem Mitteilungsblatt 2/70 für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein beigeheftet. Gleichzeitig liegt der Fragebogen besagtem Mitteilungsblatt in loser Form bei. Der Vorstand des Schweizer-Vereins in Liechtenstein bittet nun alle Landsleute recht herzlich, den lose beigelegten Fragebogen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und ohne Unterschrift oder Absender bis

spätestens 15. Juni 1970

einzusenden an:

Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Postfach 108
9490 Vaduz

Der Vorstand dankt Ihnen sehr herzlich für die Mitarbeit. Sämtliche Fragebogen werden wir zur weiteren Bearbeitung dem Auslandschweizersekretariat zuleiten. In einem unserer nächsten Ausgaben werden wir Sie über die eingegangenen Ergebnisse orientieren.

FRAGEN

Ja Nein keine
Meinung

Es würde zu weit führen, hier alle Fragen bekannt zu geben.
Wir müssen uns notwendigerweise auf einige wenige be-
schränken, die für die Auslandschweizer von besonderem
Interesse sind.

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

1. Bürgerrechte

a) Stimmrecht (Art. 43 und 74 BV)

Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen ist jeder Schweizerbürger, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat. Dieses Stimmrecht kann er - auch bei eidgenössischen Abstimmungen - nur an seinem Wohnort ausüben.

Infolge der einzig dastehenden direkten Demokratie in unserem Lande (und zwar sowohl im Bund, im Kanton und in der Gemeinde) muss (oder besser gesagt darf) der pflichtbewusste Stimmbürger in der Schweiz jedes Jahr an zahlreichen Abstimmungen teilnehmen.

Finden Sie, dass man dieses Stimmrecht einschränken sollte?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

In einigen Kantonen und zahlreichen Gemeinden geniessen auch bereits die Bürgerinnen das Stimmrecht.

Befürworten Sie das Frauenstimmrecht auch in eidgenössischen Angelegenheiten?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Soll die Altersgrenze für die Stimmfähigkeit allenfalls herabgesetzt werden (wie dies z. B. in Oesterreich und England beschlossen wurde) ?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Befürworten Sie ein Stimmrecht auch für die Auslandschweizer ?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

In Form eines Stimmrechtes anlässlich eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Heimat?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Oder sogar in Form von Abstimmungen am Sitze unserer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

b) Minderheitenschutz

Sollen in der Bundesverfassung besondere Vorschriften zum Schutze der sprachlichen Minderheiten aufgestellt werden?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

und der religiösen Minderheiten?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

2. Bürgerpflichten

a) Militärdienst (Art. 18 BV)

Soll an der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten werden?

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
--------------------------	--------------------------	--------------------------

Soll die Dienstpflicht auch auf die Frauen ausgedehnt werden (vorausgesetzt dass sie das allgemeine Stimmrecht erhalten) ?

Wie stellen Sie sich zum Militärflichtersatz für Auslandschweizer ein?
Soll er durch eine Pauschaltaxe ersetzt werden ?

Soll er aufgehoben werden ?

b) Steuerwesen

In der Schweiz muss man Gemeinde-, Kantons- und Bundessteuern zahlen.
Soll die Steuerhoheit der Kantone und Gemeinden beibehalten werden ?

Gemäss Art. 41bis ist auf dem Ertrag beweglicher Kapitalvermögens eine Verrechnungssteuer zu entrichten, die den Bürgern im Inland auf Grund der eingereichten Steuererklärungen gutgeschrieben wird. Ausländer und Auslandschweizer haben die Möglichkeit einer Verrechnung nicht.

Teilen Sie die Auffassung, dass für die Auslandschweizer hier eine Sonderregelung getroffen werden sollte ?

3. Bund und Kantone

Zu den Hauptaufgaben des Bundes gehören heute Aussenpolitik, Militärwesen, Münzwesen, Zollwesen, Post, Telegraf und Telefon, Eisenbahnwesen, Luftfahrt, Strassenverkehr, Strafrecht, Zivil- und Obligationenrecht, Arbeit in Fabriken, Altersfürsorge .

Zu den Hauptaufgaben der Kantone: Gewässerkorrekturen und Forstwesen, Strassen- und Brückenbau, Schulwesen, soziale Fürsorge, Lebensmittelpolizei. An gemischten Aufgaben (Kantone und Bund gemeinsam) sind zu nennen: Nutzarmachung der Gewässer, Jagd und Fischerei, Gesetzgebung über den Alkohol, Unfall- und Krankenversicherung, gefährliche Krankheiten, Einreise und Aufenthalt von Ausländern, Einbürgerungen, Landwirtschaft, Steuern, Gewerbepolizei. Sollen in Zukunft noch mehr Aufgaben dem Bund zugewiesen werden ?

Wenn ja, auf wieviel ?

Wenn ja, welche ?

.....
.....
.....

Sollten im Gegenteil Aufgaben, die heute Bundessache sind, wieder den Kantonen zugeteilt werden ?

Wenn ja, welche ?

.....
.....
.....

4. Bundesbehörden

a) Parlament

In der Schweiz kennen wir das sogenannte Zweikammer-System: eine Volkskammer, den Nationalrat, deren 200 Mitglieder von den Bürgern in den einzelnen Kantonen gewählt werden (1 Nationalrat auf 22'000 Einwohner) (Art. 72 BV); eine Kammer der Vertreter der Kantone (= Stände), dem Ständerat, dem je Kanton zwei Vertreter angehören (44 Mitglieder) (BV Art. 80).

Soll an diesem Zweikammer-System festgehalten werden?

Ist das Einkammer-System (wie z. B. ab Herbst 1970 in Schweden) vorzuziehen?

Warum?

.....
.....
.....

Finden Sie, dass auch die Auslandschweizer ihre Vertreter ins Parlament abordnen sollten?

Sollen für die Berechnung der Mandate ausschliesslich die Nurchweizer oder auch Doppelbürger in Betracht gezogen werden?

Wie sehen Sie das Wahlverfahren?

.....
.....
.....

b) Bundesrat

Der Bundesrat besteht heute aus 7 Mitgliedern (Art. 95 BV), wobei nicht mehr als ein Mitglied aus dem gleichen Kanton gewählt werden darf. Einer Tradition entsprechend sind stets mehr oder weniger die sprachlichen Gruppen proportional vertreten.

Soll die Zahl der Mitglieder des Bundesrates erhöht werden?

Wenn ja, auf wieviel?

.....

Die Wahl des Bundesrates erfolgt durch die Vereinigte Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat zusammen). Soll in Zukunft die Wahl durch das Volk erfolgen?

c) Bundesgericht (Art. 106-114 BV)

Die 26 Bundesrichter und die 11 Ersatzmänner werden von der Vereinigten Bundesversammlung auf sechs Jahre gewählt, sind aber stets wiederwählbar und wurden mit einer einzigen Ausnahme seit 1874 auch stets wieder gewählt. Soll die Wahl auf Lebenszeit erfolgen, um die Unabhängigkeit der Richter in ihren Urteilen zu sichern?

d) Eventuell neu zu bildende Institutionen

In verschiedenen Staaten, z. B. in Frankreich und Italien gibt es einen sogenannten Wirtschaftsrat, der sich mit allen Wirtschaftsfragen und -Problemen befasst und fast die Stellung einer dritten Kammer des Parlamentes einnimmt.

Soll in unserem Lande auch eine derartige Lösung vorgesehen werden?

Gewisse Länder sind dazu übergegangen, regionale Vertrauensmänner einzusetzen (z. B. die oft erwähnten Ombudsmän in Schweden), welche die Klagen der Bürger gegen den Staat entgegennehmen und die Bürger vor Uebergriffen durch die Verwaltung schützen soll.

Sind Sie der Ansicht, dass die Schweiz auch diesen Weg beschreiten muss?

5. Unser Land und seine internationale Stellung

Die Neutralität des Landes ist in der geltenden Bundesverfassung nur am Rande bei der Aufzählung der Kompetenzen der Bundesversammlung und des Bundesrates erwähnt. (Art. 85 und 102 BV).

Soll die Neutralität der Schweiz in Zukunft in der Bundesverfassung ausdrücklich verankert werden?

Ist eine Teilnahme der Schweiz an der UNO in die Verfassung aufzunehmen?

6. Verschiedenes

Sehen Sie im Vergleiche zur Verfassung und den Institutionen in Ihrem Gastland irgend eine andere Neuerung, welche die Schweiz in ihre Verfassung aufnehmen sollte?

.....
.....
.....
.....
.....

Auslandschweizer-Artikel (BV-Artikel 45bis)

Der seit 1966 geltende Auslandschweizer-Artikel in der Bundesverfassung lautet: "Der Bund ist befugt, die Beziehungen der Auslandschweizer unter sich und zur Heimat zu fördern sowie den Institutionen beizustehen, welche diesem Ziel dienen.

Er kann in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der Auslandschweizer die zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten erforderlichen Bestimmungen erlassen, namentlich über die Ausübung politischer Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung. Die Kantone sind vorgängig anzuhören."

Soll dieser Artikel ohne Aenderungen in eine neue Verfassung übernommen werden?

Schlagen Sie eine Aenderung vor?

.....
.....
.....

7. Schlussfrage

Sind Sie der Auffassung, dass die geltende Bundesverfassung überhaupt eine Totalrevision erfahren muss?

Würden Sie sich weiterhin mit Teilrevisionen begnügen?

8. Zusatzfrage

Sind Sie Schweizerbürger

ja / nein

Sind Sie männlichen oder weiblichen Geschlechts

männlich / weiblich

Welches Alter haben Sie

_____ Jahre alt

Gratis Hauslieferdienst
☎ 483



Dapell + Schreiner

Reparatur für Glasfenster

Wandstrich

1000 74102

Tel. 074 242 31-10

Radio
Television
Wandler

Prüfungsausschuss

1000 604 100

Tel. 231 10